

ANWALTSKÖRPERSCHAFTEN/ VORBEMERKUNGEN ZU DEN BUNDEGERICHTSENTSCHEIDEN 2C_1054 UND 1059/2016

URS HAEGI

Präsident Schweizerischer Anwaltsverband SAV/FSA

Die im Februar 2018 publizierten Bundesgerichtsentscheide 2C_1054 und 1059/2016 vom 15. Dezember 2017 führten zu einer Erschütterung der Zulässigkeit der Anwaltskörperschaften, welche vor allem im Kanton Zürich weit verbreitet sind. Das Bundesgericht stellte bei der Berufung gegen einen Genfer Vorentscheid fest, dass multidisziplinäre Partnerschaften nicht zulässig sind. Die Begründung des Bundesgerichts liegt vor allem in der speziellen Natur des Anwaltsgeheimnisses. Dieses lasse nicht zu, dass Personen, die nicht selber Anwälte sind und daher nicht dem Schutz Anwaltsgeheimnisses, das ja auch Pflichten beinhaltet, unterstehen, Gesellschafter einer Anwaltskörperschaft sein können. Dieser Entscheid steht im Widerspruch zu der etablierten Praxis zahlreicher Deutschschweizer Kantone und wird im nachfolgenden Artikel von François Bohnet analysiert.

Der Schweizerische Anwaltsverband SAV/FSA äusserte sich bisher nicht konkret zu diesem Entscheid. Die Gründe dazu sind vielfältig. Es ist auch nicht Aufgabe des Vorstandes des Schweizerischen Anwaltsverbands, den Entscheid zu werten; vielmehr ist er zu akzeptieren. Sicher ist der SAV froh, dass das Bundesgericht einmal mehr klar betont hat, dass das Anwaltsgeheimnis einen hohen Stellenwert hat. Andererseits ist die Meinung im Vorstand föderalistisch unterschiedlich. Gewisse Vorstandsmitglieder erachten die Zulassung von MDPs als sinnvoll und wichtig, andere begrüssen den Entscheid, wie er vom Bundesgericht gefällt worden ist. Der Vorstand wird sich an seiner nächsten Sitzung – der ersten nach Vorliegen des begründeten Urteils – mit der Begründung des Entscheids befassen und festlegen, ob für die ganze Anwaltschaft in der Schweiz auf Verbandsstufe Konsequenzen gezogen werden müssen.